

Satzung

Heimatverein Aschen von 1960 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Aschen von 1960 e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Diepholz/OT Aschen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. 100021 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege/Heimatkunde, die Erhaltung und Förderung alten und neuen Brauchtums.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Unterhaltung / Erhaltung / Erweiterung der Museumsanlage
 - durch Veranstaltungen die der Brauchtumspflege dienen
 - Kontaktaufnahme zu anderen Organisationen
 - Pflege kameradschaftlicher Beziehungen (Vereinsleben)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch , Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Heimatverein Aschen besteht aus ordentlichen- und passiven Mitgliedern, aus Förder- und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Ziele des Vereins aktiv und/oder finanziell/materiell zu unterstützen
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Mitgliedsversammlung sind Ein- und Austritte auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern oder mit dem Zusatz Ehren..... des Heimatvereins Aschen können Personen, auf Antrag, von der Mitgliederversammlung gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (6) Passive Mitglieder, sind Mitglieder, die nicht mehr im Verein aktiv sein können, aber weiterhin ihre Zugehörigkeit bekunden.
- (7) Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein zusätzlich finanziell und oder materiell unterstützen. die das
- (8) ***Mitglieder, die das 80zigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre dem Verein angehören ist die Ehrenmitgliedschaft in der darauf folgenden Mitgliederversammlung anzutragen.***

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Der Austritt ist zu jederzeit möglich. Er ist beim Vorstand anzuzeigen.
- (2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen

- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden. Über diesen Vorgang entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Beiträge

- (1) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet den Heimatverein Aschen bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen insbesondere
- durch Ausübung des Stimmrechtes
 - durch befolgen der Satzungszwecke
 - nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
 - die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins nach den festgelegten Bestimmungen zu nutzen

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ältestenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Grundsätzlich ist die Mitgliederversammlung oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan, sofern nicht bestimmte Aufgaben gem. Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, **im darauffolgendem Jahr des abgelaufenen Geschäftsjahres.** Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. **In Ausnahmen (Pandemien) kann sie ausgesetzt//in das nächste Geschäftsjahr verschoben werden.**
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist/kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es **das** Vereinsinteresse erfordert oder 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt (TOP) zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat zu Aufgabe
- a) die Entgegennahme von Erklärungen/Vorträgen/Berichten des Vorstande **sowie die Abgabe von eigenen Erklärungen, Stellungnahmen**
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Abwahl/Absetzen von Vorstandsmitgliedern
 - g) Wahl von Ausschüssen, Wahl von Personen mit bestimmten Aufgaben
 - h) Beschluss von Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - j) Wahl des Ältestenrates
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung
- (5) Bei der Beschlussfassung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Soweit Gesetze und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Die offene Stimmabgabe ist auf Antrag ohne weitere Beschlussfassung in eine geheime Stimmabgabe umzuwandeln.
- (7) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vor oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (8) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die ,Wahl / Abwahl / Absetzen von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn dies mit der Tagesordnung angekündigt worden ist.
- (9) Satzungsänderungen sind im Wortlaut mitzuteilen.
- (10) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen insbesondere Ausschüsse / Gruppen mit besonderen Aufgaben geschaffen / gewählt oder Einzelpersonen mit besonderem Einzelauftrag gewählt werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Grundsatzangelegenheiten, die die Museumserweiterung betrifft und über Angelegenheiten die von finanzieller Tragweite sind.
- (12) Das Protokoll/die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Leitenden, Vorsitzende (r) und vom Schriftführer/Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/die/der
 - 1. Vorsitzenden (de)
 - 2. Vorsitzenden (de)
 - Rechnungsführer (in)
 - stellv. Rechnungsführer (in)
 - Schriftführer (in)
 - stellv. Schriftführer (in)
- (2) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben der Satzung und durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
Der Vorstand kann jederzeit Personen aus der Mitgliedschaft mit mit Führungsaufgaben betreuen // beauftragen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste, zweite Vorsitzende, der/die Rechnungsführer (in) und der/die Schriftführer (in). Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (4) Dem Vorstand obliegt
 - a) die Festsetzung der Richtlinien, nach dem die Aufgaben des Vereins erfüllt werden sollen
 - b) die Führung des Vereins, Vorbereitungen und Durchführung von Veranstaltungen, sofern nicht anders beauftragt
 - c) die Vertretung des Vereins bei allen Vereinigungen, Organisationen und Dienststellen
- (5) Im einzelnen
 - a) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Vereinsleben, die Verhältnisse der Mitglieder zum Verein, beruft ein und leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Der/Die 2. Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Abwesenheit. Eine weitere Vertretungsregelung ergibt sich aus § 10 Absatz (3).
 - b) Dem Rechnungsführer obliegen die Vereinsgeschäfte und die Abwicklung versicherungstechnischer Angelegenheiten.
 - c) Dem Schriftführer obliegt das Anfertigen von Protokollen/Niederschriften, die Verwaltung der Mitgliedskartei, fertigen von Pressemitteilungen, Abwicklung des Schriftverkehrs.
 - d) Die jeweiligen Stellvertreter haben unterstützende Tätigkeiten.
 - e) Eine weitere Aufgabenverteilung ist durch die Vorstandsmitglieder in eigener Zuständigkeit abzusprechen und festzulegen.
- (6) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben zu tätigen, die **der** Unterhaltung und Weiterführung des Museums, der Durchführung von Veranstaltungen gem. Satzungszweck, dienen. Öffentlich wirksame Ausgaben von besonderer Bedeutung bedürfen den Beschluss der Mitgliederversammlung. **Für jedes Geschäftsjahr ist eine Kassenprüfung durchzuführen.**

- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer(in), Rechnungsführer(in) in **ungeraden** Jahren
 - der/die stellv. Vorsitzende, der/die stellv. Schriftführer(in), Rechnungsführer (in) in **geraden** Jahren
 - **Wurde eine Mitgliederversammlung aus Gründen der Nichtdurchführbarkeit (Pandemie) ausgesetzt // verschoben so bleiben die Vorstandsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt.**
- (9) Unstimmigkeiten/Streitigkeiten, die nicht durch den Vorstand geschlichtet/geklärt werden können, sind an den Ältestenrat abzugeben.

§ 11 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat setzt sich zusammen
- a) dem/der Vorsitzenden(de)
 - b) und 2 Beisitzer
- (2) Der Ältestenrat hat als Aufgabe bei Unstimmigkeiten/Streitigkeiten Einigkeit zu erzielen.
- (3) Vorstandsmitglieder können nicht in den Ältestenrat gewählt werden.
- (4) Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.**

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht Einblick in die Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins zu nehmen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse vor der Mitgliederversammlung (**nach Ablauf des Geschäftsjahres**) zu prüfen und in der Mitgliederversammlung ihren Bericht vorzutragen.
- (3) Es sind mindestens 2, höchstens 4 Kassenprüfer zu wählen von denen jährlich einer ausgetauscht werden muss. Ein Kassenprüfer darf höchstens 4 Jahre hintereinander im Amt bleiben.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Bei Satzungsänderungen ist durch Beschlussfassung der Mitglieder eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Auflösung

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Gesamtmitglieder dafür stimmt, aufgelöst werden.
- (2) Erscheinen bei Auflösung weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
- (3) Die Auflösung führt der Vorstand durch.

§ 15 Vermögen des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Diepholz, die es dann ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne dieser Satzung im Ortsteil Aschen zu verwenden hat.

Aschen, 26. September 2021

Für die Richtigkeit
Der Vorstand

1. Vorsitzender Zargus	2. Vorsitzender Sillmann	Rechnungsführer Wiechers	stellv. Rechnungsführer Dieckmann	Schriftführer Trimpe	stellv. Schriftführer Junger
---------------------------	-----------------------------	-----------------------------	--------------------------------------	-------------------------	---------------------------------